

Anlage 2**zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten für gehfähige Patienten vom2009**

zwischen dem Landes-Zentralverband der Personenverkehrsunternehmer Berlin – Brandenburg e. V. (LZP) und dem Taxi Verband Berlin, Brandenburg – Fachverband für den Personenverkehr in Berlin und Brandenburg e. V. (TVB) einerseits und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Brandenburg, der IKK Brandenburg und Berlin, der Knappschaft – Verwaltungsstelle Cottbus und der LKK Mittel- und Ostdeutschland, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung andererseits

Preisvereinbarung nach § 7 der Rahmenvereinbarung

1. Für Fahrten mit Taxi/Mietwagen dürfen einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer höchstens die nachfolgend genannten Entgelte berechnet werden:

Einfache Krankenfahrten (ohne Fahrten zur Dialyse, Chemo- und Strahlentherapie)

Positionsnummer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
510100	Kurzstreckenpauschale bis 5 Besetzt-km	7,00 €
513000	Krankenfahrten bis 50 Besetzt-km je Besetzt-km	1,18 €
513100	Krankenfahrten ab 51. Besetzt-km bis 100 Besetzt-km je Besetzt-km	1,10 €
513200	Krankenfahrten ab 101. Besetzt-km je Besetzt-km	1,04 €
523300	Sammelfahrt (Beförderung von mehr als einem Patienten) für den 2. und jeden weiteren Patienten zusätzlich pro Person je Besetzt-km	0,18 €
518200	Zuschlag bei Fahrten Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie am Sonntag oder Wochenfeiertag	3,90 €

Krankenfahrten zur Dialyse und Chemotherapie

Positionsnummer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
510152	Kurzstreckenpauschale bis 5 Besetzt-km	7,00 €
513052	Krankenfahrten bis 50 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	1,14 €
513152	Krankenfahrten bis 100 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	1,10 €
513252	Krankenfahrten über 100 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	1,04 €
523352	Sammelfahrt (Beförderung von mehr als einem Patienten) für den 2. und jeden weiteren Patienten zusätzlich pro Person je Besetzt-km	0,18 €
518252	Zuschlag bei Fahrten Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie am Sonntag oder Wochenfeiertag	3,90 €

Krankenfahrten zur Strahlentherapie

Positionsnummer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
510130	Kurzstreckenpauschale bis 5 Besetzt-km	7,00 €
513030	Krankenfahrten bis 50 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	1,02 €
513130	Krankenfahrten bis 100 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	0,96 €
513230	Krankenfahrten über 100 Besetzt-km ab dem 1. Besetzt-km je Besetzt-km	0,92 €
523330	Sammelfahrt (Beförderung von mehr als einem Patienten) für den 2. und jeden weiteren Patienten zusätzlich pro Person je Besetzt-km	0,18 €
518230	Zuschlag bei Fahrten Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie am Sonntag oder Wochenfeiertag	3,90 €

2. Bei Sammelfahrten mit Versicherten verschiedener Krankenkassen sind die Kosten zu gleichen Teilen in Rechnung zu stellen.
3. Fahrten über 5 Besetzkilometern sind nach der Preisstaffel für Einzelfahrten abzurechnen. Die Kurzstreckenpauschale kann für diesen Fall nicht abgerechnet werden.
4. Eine Begleitperson des Patienten ist ohne zusätzliches Entgelt zu befördern, soweit dies aus medizinischer Sicht notwendig erscheint.
5. Den Krankenkassen ist es gestattet, für Fernfahrten ab einer Wegstrecke von 200 Besetzkilometern sowie für Dialyse-, Chemo- und Strahlentherapiefahrten ab dem 1. Besetzkilometer bei den Taxi- und/oder Mietwagenunternehmern Preisangebote einzuholen und dem wirtschaftlichsten Angebot den Fahrauftrag zu erteilen.
6. Das Entgelt für den Besetzt-km schließt die gegebenenfalls erforderliche Hilfeleistung während der gesamten Beförderungsdauer des Patienten ein. Die Beförderungsdauer umfasst die Wegstrecke zum und vom Fahrzeug. Als Besetzt-km zählt die Wegstrecke, die der Fahrgast mit dem Taxi bzw. Mietwagen zurücklegt.
7. Mit den genannten Entgelten sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Anfahrtskilometer, Wartezeiten, Überstundenzuschläge sowie weitere Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind nicht berechnungsfähig.
8. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Für ab 01.01.2009 erbrachte und bereits abgerechnete Leistungen besteht kein Anspruch auf Nachberechnungen nach dieser Preisvereinbarung.

Die Vereinbarung kann von jedem der vertragsschließenden Vertragsparteien (LZP, TVB und Krankenkassen) unbeschadet der Weitergeltung für die anderen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2010, schriftlich gekündigt werden.

9. Sollten LZP und/oder TVB mit anderen Krankenkassen Vereinbarungen schließen, deren Vergütung unterhalb dieser Preisvereinbarung liegt, findet diese Vergütung auch für die an dieser Preisvereinbarung beteiligten Krankenkassen Anwendung, ohne dass es einer Kündigung der Preisvereinbarung bedarf.

Potsdam, Berlin, Cottbus, Hönow den2009

Landes-Zentralverband der
Personenverkehrsunternehmer Berlin-Brandenburg e. V.

Taxi Verband Berlin, Brandenburg – Fachverband
für den Personenverkehr in Berlin und Brandenburg e. V.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Brandenburg

IKK Brandenburg und Berlin

Knappschaft – Verwaltungsstelle Cottbus

LKK Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband für die
landwirtschaftliche Krankenversicherung